

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Februar 2015

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle und auch zukünftigen Arbeitnehmerüberlassungen, selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind, unter Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Entleiher.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Verleiher erklärt, dass er die notwendige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 Abs.1 AÜG besitzt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG bedarf der Schriftform. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm vom Verleiher zugeleiteten Vertragsunterlagen zu unterzeichnen und ein unterschriebenes Vertragsexemplar an den Verleiher zurückzusenden. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, seine Mitarbeiter zu überlassen, ohne dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Der Verleiher überlässt nach Maßgabe der jeweiligen Einzelanforderung Arbeitskräfte, ohne selbst dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung der Mitarbeiter zu schulden.
2. Sind keine speziellen Qualifikationen gewünscht, schuldet der Verleiher dem Entleiher einen Mitarbeiter, der für die geforderte Arbeit über einen allgemeinen Erfahrungs-, Ausbildungs- und Wissensstand verfügt.
3. Der Verleiher ist berechtigt, ausgesuchte Mitarbeiter jederzeit im Rahmen der jeweiligen Qualifikation auszutauschen. Falls der Entleiher für die Überlassung einen bestimmten, namentlich genannten Mitarbeiter fordert, ist der Verleiher berechtigt, den speziellen Mitarbeiter gegen einen Mitarbeiter gleicher Qualifikation auszutauschen, falls dieser z.B. während der vorgesehenen Überlassungsdauer ausscheidet oder arbeitsunfähig erkrankt oder in Urlaub geht.
4. Geht der Entleiher mit dem überlassenen Mitarbeiter während des Überlassungsverhältnisses und unmittelbar danach ein Arbeitsverhältnis ein, schuldet er dem Verleiher ein Vermittlungshonorar in Höhe von 12 % des Jahresbruttoeinkommens zzgl. USt des vermittelten Mitarbeiters, höchstens jedoch 2 Brutto-Monatsgehälter, die der Verleiher dem überlassenen Mitarbeiter zu zahlen hat. Das Honorar reduziert sich um je 1/12 pro Überlassungsmonat an den Entleiher. Nach Ablauf von 12 vollen Monaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf null. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer des Verleihers.

§ 3 Überlassungsdurchführung

Der Verleiher hat seine Überlassungspflicht erfüllt, wenn er einen Arbeitnehmer ausgewählt und diesem die notwendigen Einsatzdaten mitgeteilt hat. Falls einzelvertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird der Mitarbeiter an den Firmensitz des Entleihers überlassen. Mit der Überlassung bekommt der Entleiher die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechtes übertragen. Dem Verleiher ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.

§ 4 Haftung des Entleihers

1. Der Entleiher ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich sowie für alle anderen geltenden Vorschriften und ist insbesondere verpflichtet, die sich aus § 618 BGB, sowie aus § 11 Abs.6 AÜG ergebenden Pflichten einzuhalten.
2. Der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der zwischen diesen und dem Verleiher vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten. Unsere Mitarbeiter sind angehalten auf Anweisung des Entleihers Mehrarbeit zu leisten, jedoch immer nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung darüber hinausgehender Mehrarbeit ist unzulässig und stellt Schadensersatz auslösende Schwarzarbeit dar.
3. Des Weiteren ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Mitarbeiter nicht wie vereinbart erscheint.
4. Die vereinbarte Vergütung wird auch im Falle einer quantitativ und qualitativ niedrigeren Arbeitsausführung vom Entleiher geschuldet.
5. Bei einem Arbeitsunfall eines überlassenen Mitarbeiters ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen. Der Entleiher ist verpflichtet seiner Berufsgenossenschaft die Unfallmeldung zukommen zu lassen. Auf die Meldepflicht des § 12 Abs.3 AÜG wird ausdrücklich verwiesen.
6. Wird der Entleihbetrieb bestreikt, so sind wir nicht verpflichtet unsere Mitarbeiter dorthin zu überlassen. Auf § 11 Abs.5 AÜG wird verwiesen.
7. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt Zahlungen des Entleihers entgegen zu nehmen. Sollte der Entleiher trotzdem Zahlungen an den überlassenen Mitarbeiter leisten, erlischt dadurch nicht die Schuld des Entleihers gegenüber dem Verleiher.
8. Der Entleiher sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1 b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebverordnung hingewiesen.
9. Der Entleiher haftet gegenüber dem Verleiher auf Ersatz der Schäden, die diesem entstehen, weil der Entleiher seine Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

§ 5 Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Der Verleiher haftet nicht für die von seinen Mitarbeitern beim Entleiher verrichteten Arbeiten in Bezug auf Art, Umfang, Ausführung oder Gebrauchsfähigkeit, da die überlassenen Mitarbeiter ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. Der Verleiher haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Mitarbeiter verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Mitarbeiter ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter des Verleihers. Zudem wird eine Haftung des Verleihers bei Verhinderung des Arbeitnehmers ausgeschlossen.

§ 6 Zurückweisung

Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsbeginn ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird. Die Mängelanzeige des Entleihers führt nicht zur Beendigung des Vertrages. Der Verleiher ist weiter berechtigt, Ersatz zu leisten. Vorstehende Regelungen, mit Ausnahme von Satz 1, gelten nicht, wenn der Entleiher einen namentlich konkret benannten Mitarbeiter angefordert hat.

§ 7 Kündigung des Vertrags durch den Verleiher

Der Verleiher ist berechtigt den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag außerordentlich zu kündigen oder den Mitarbeiter abzuheben, wenn ein Umstand eintritt, der eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich erscheinen lässt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Entleiher:

- der Zahlung nicht nachkommt oder in Verzug gerät,
- sich in seiner Vermögenslage verschlechtert
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt,
- keine Deckung mehr von unserem Warenkreditversicherer erhält und
- die bis dahin erbrachten Leistungen unbeachtet Individualvereinbarungen sofort zur Zahlung fällig werden

§ 8 Dauer der Überlassung und Kündigung

Der Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist. Für den Fall, dass keine Überlassungszeit vereinbart ist, liegt ein unbefristetes Vertragsverhältnis in Form eines Dauerschuldverhältnisses vor. In diesem Vertragsfall ist der Überlassungsvertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen bis zum nächsten Wochenende beidseitig ordentlich kündbar. Andere Abmachungen bedürfen der vorherigen Schriftform.

§ 9 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Mehrwertsteuer und ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf der Grundlage der von unseren Mitarbeitern für den Entleiher geleisteten Stunden. Diese ergeben sich aus den Tätigkeitsnachweisen.
2. Der Entleiher ist verpflichtet die Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen auch wenn der Entleiher nicht mit den vom Mitarbeiter aufgelisteten Stunden einverstanden ist. In diesem speziellen Fall ist der Entleiher verpflichtet, die Stundenunterschiede zu dokumentieren. Kommt der Entleiher seiner Dokumentationspflicht nicht nach, so gelten die Stunden der Abrechnung als verbindlich, die der Mitarbeiter in Form des Tätigkeitsnachweises bei uns eingereicht hat. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
3. Die Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Entleiher mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, gilt ein Verzugszins von 10% vom 8.Tage an als vereinbart, es sei denn, es sind durch Individualvereinbarungen anderslautende Zahlungsvereinbarungen getroffen.
4. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen gemäß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vom Entleiher bezahlt, wobei Grundlage, soweit nicht anders vereinbart ist, die 35 Stunden –Woche-, bzw. der 7 Stunden-Tag ist:
 - a) Überstunden ab der 36.Wochenstunde Mo.-Fr. 25 %
 - b) Arbeitsstunden von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) 50 %
 - c) Schichtzuschläge von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr 15 %
 - d) Arbeitsstunden an Samstagen (1.-2. Überstunde) 25 % ab der 3. Stunde 50 %
 - e) Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen 100% (mit Ausnahme der unter f) genannten Tage)
 - f) Arbeitsstunden am 1.Januar, 1.+2. Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertag sowie am 1.Mai zwischen 0 - 24 Uhr, am 24.12. ab 14 Uhr, sowie am Folgetag von 0 – 4 Uhr, wenn vor 24 Uhr Arbeitsbeginn war 150% Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag abgerechnet.
5. Einwände gegen die vom Verleiher erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

§ 10 Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

§ 11 „Drehtür“-Klausel:

Der Entleiher bestätigt gegenüber dem Verleiher, dass die namentlich genannten Zeitarbeitnehmer in den zurückliegenden 6 Monaten von deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Entleiher bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Zeitarbeitnehmer tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

Dies gilt entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG, die für den Verleiher verbindlich sind, in Gänze oder zum Teil die Verpflichtung zum Equal Treatment ergibt.

§ 12 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verleiher die Daten des Entleihers speichert und diese verarbeitet. Der Entleiher ist verpflichtet die für Beschäftigte geltenden Datenschutzregelungen, insbesondere § 32 BDSG, auch in Bezug auf die ihm überlassenen Mitarbeiter einzuhalten.

§ 13 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

1. Es gelten die für den Entleihbetrieb gültigen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll dasjenige gelten, was nach dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt.

2. Ist der Entleiher Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen, Hauptsitz des Verleihers, Köln. Für die vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. 3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein.